

Münstergasse 2  
Postfach  
3000 Bern 8  
Telefon 031 633 76 76  
Telefax 031 634 51 54  
www.jgk.be.ch  
info.jgk@jgk.be.ch

An die drei Landeskirchen des Kantons  
Bern

Unser Zeichen: 2018.JGK.6946 kom

Bern, 4. November 2019

## **Weisung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Erfassung der Leistungen von Freiwilligen nach Art. 30 der Landeskirchenverordnung (LKV)**

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Der Grund für die Erfassung der Leistungen von Freiwilligen, welche diese im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Kirchen erbringen, ergibt sich aus dem neuen Landeskirchengesetz Art. 31 des Landeskirchengesetzes vom 21.03.2018 (LKG; BSG 410.11) sieht vor, dass der Kanton die Landeskirchen für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen finanziell unterstützt.

Hierfür unterbreiten die Landeskirchen gemäss Art. 29 der Landeskirchenverordnung vom 24.04.2019 (LKV; BSG 410.111) der oder dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten alle sechs Jahre, jeweils bis Ende Januar des vierten Jahres einer Beitragsperiode, einen Tätigkeitsbericht über ihre in den vorangegangenen sechs Jahren erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die Berichterstattung der Landeskirchen umfasst die Tätigkeiten der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinden und der regionalen Einheiten. Art. 30 LKV legt ferner fest, dass auch das Gesamtvolumen der Zeit, welche für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt wird, ausgewiesen wird.

Die Landeskirchen haben sich dafür ausgesprochen, ein laufendes jährliches Monitoring der Leistungen der Freiwilligen durchzuführen. Die jährliche Erfassung soll zu einer Routine bei der Erfassung führen und Schwankungen ausgleichen. Die vorliegende Weisung soll den Landeskirchen, ihren Kirchgemeinden, Pfarreien und regionalen Einheiten die Erfassung der freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeit so einfach wie möglich vorzunehmen.



## 2. Weisung

Gestützt auf Art. 30 Abs. 2 der LKV erlässt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) per 1. Januar 2020 die folgende Weisung:

- a. In ihrer Berichterstattung nach Art. 37 Abs. 2 Bst g des LKG sowie Art. 30 Abs. 1 Bst. c sowie Art. 30 Abs. 2 der LKV haben die Landeskirchen auch ein Kapitel über die unentgeltlich und ehrenamtlich geleisteten Tätigkeiten der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirche aufzunehmen. Darin weisen sie das Total der unentgeltlich geleisteten sowie das Total der ehrenamtlich geleisteten Tätigkeiten pro Kalenderjahr aus und kommentieren es.
- b. In ihrem ersten, bis am 31. Januar 2023 einzureichenden Bericht sind die Zahlen für die Jahre 2020 und 2021 darzustellen, sodass die Landeskirchen das ganze Jahr 2022 Zeit haben, den Bericht zu verfassen.
- c. Im Interesse aussagekräftiger und vergleichbarer Zahlen haben die Landeskirchen, ihre regionalen Einheiten und ihre Kirchgemeinden das nachfolgend beschriebene und als Anhang beigefügte Erfassungsraster zu verwenden. Die JGK stellt dieses den Landeskirchen samt einem freiwillig zu verwendenden Blatt für Angebotsverantwortliche in Form einer Excel-Tabelle zur Verfügung. Den Landeskirchen steht es selbstredend frei, die Informationen in einer Datenbank zu erfassen.
- d. Die Übermittlung des Erfassungsrasters an die Kirchgemeinden und regionalen Einheiten, die Instruktion der mit der Erfassung Beauftragten sowie der Zusammenzug, die Auswertung und die Darstellung der erfassten Daten ist Sache der Landeskirchen.
- e. Sinnvollerweise übernimmt je Kirchgemeinde oder regionale Einheit eine Person die Gesamtverantwortung für die Erfassung und jährliche Eingabe bei der Landeskirche. In der Regel ist dies die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter, wo nicht vorhanden das Sekretariat oder das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied. Die für die Erfassung verantwortliche Person erhält von den angebotsangebotsverantwortlichen Personen / Projektleitenden etc. die notwendigen Angaben zur den von den Freiwilligen geleisteten Einsätzen. Sie erfasst die geleisteten Einsätze in einer elektronischen Form. Die Freiwilligen sollen nicht verpflichtet werden, ihre Einsatzstunden schriftlich festhalten zu müssen.
- f. Die vorliegende Weisung wird nach der erstmaligen Berichtertstattung per Ende Januar 2023 von der JGK zusammen mit den Landeskirchen evaluiert und bei Bedarf für die späteren Berichtsperioden angepasst.

### 3. Erläuterungen zum Erfassungsraster

a. Folgende Rubriken gilt es zu erfassen:

- **Thema / Tätigkeit:** In dieser Rubrik werden die einzelnen Tätigkeiten in Gruppen gemäss Art. 31 Abs. 2 LKG erfasst. Vom Kanton werden ausschliesslich die Leistungen, die von gesamtgesellschaftlichem Interesse – als die Tätigkeiten in der Bildung, im Sozialen und in der Kultur – sind, berücksichtigt.
- **Dauer der Tätigkeiten:** Bei der Dauer der Tätigkeit gibt es drei verschiedene Kategorien. Es wird zwischen kurzen Einsätzen (bis drei Stunden), halb- und ganztägigen Tätigkeiten unterschieden. In der Verrechnung auf Ebene Landeskirche werden die drei Kategorien mit 2, 4 und 8 Stunden verrechnet. In den kurzen und halbtägigen Einsätzen sind auch der individuelle Vor- und Nachbereitungsaufwand eingeschlossen. Bei Ganztagesveranstaltungen werden **die Landeskirchen** bei der Schlussabrechnung für die Vor- und Nachbereitung einen Faktor von 1.5 für (Mit-)Leitende und von 1.25 für Helfende hinzurechnen.
- **Häufigkeit der Einsätze:** Die Häufigkeit gibt an, wie oft die Einsätze im beobachteten Zeitraum geleistet wurden.
- **Anzahl involvierter Personen, die freiwillig tätig sind:** Diese Kategorie erfasst die Anzahl der involvierten Personen. Einzig bei Ganztagesveranstaltungen wird zwischen (Mit-) Leitenden und Helfenden unterschieden. Diesen wird zusätzliche Vor- und Nachbereitungszeit nach obigen Ansätzen zugesprochen.

b. Besondere Punkte

- **Einsätze von ehrenamtlichen Personen** (Kirchgemeinderatsmitglieder, Kommissionsmitglieder): Die strategischen **Amtstätigkeiten** (Aufgaben als Kirchgemeinderat) werden unter der Rubrik «Ehrenamtliche Arbeit» erfasst. Operative Tätigkeiten von ehrenamtlichen Personen werden als Freiwilligenarbeit erfasst.
- **Angebote auf Ebene Bezirke / Pastoralräume / Jura pastoral / Landeskirche** werden durch Bezirke / Pastoralräume / Jura pastoral / Landeskirche erfasst. Entsprechend werden die freiwilligen Angebote auch auf diesen Ebenen erfasst.

c. Freiwilliges Formular für Angebotsverantwortliche

- Die für die Erhebung der freiwilligen Leistungen verantwortliche Person kann das Erfassen der Daten an Angebots- und Projektverantwortliche delegieren. Als Hilfestellung kann den Angebots- und Projektverantwortlichen das entsprechende Formular zur Verfügung gestellt werden.

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion



Evi Allemann  
Regierungsrätin

Anhang 1: Erfassungsraster für die Tätigkeiten von Freiwilligen pro Kirchgemeinde oder regionale Einheit

Anhang 2: Beiblatt für Angebots- oder Projektverantwortliche (fakultativ, nach Bedarf zu verwenden)